

Kleine Anfrage

Aufenthaltsbewilligung für Eltern eines liechtensteinischen Kindes

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 06. November 2019

Angenommen ein Mann und eine Frau haben ein gemeinsames Kind. Ein Elternteil hat die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, ein Elternteil besitzt diese nicht. Das Kind hat die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die Eltern sind nicht verheiratet. Alle Folgefragen beziehen sich auf diese Konstellation. Ich bitte die Regierung dies bei der Beantwortung der Fragen zu berücksichtigen.

1. Ist es richtig, dass der ausländische Elternteil keinen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hat?
2. Ist es richtig, dass der ausländische Elternteil nur über das Gesuch «Lebenspartnerschaft» eine Aufenthaltsbewilligung beantragen kann, mit allen Auflagen, die ein solches Gesuch mit sich bringt? Das sind zum Beispiel die Bankgarantie und ein Mindestalter.
3. Falls Frage 1 bejaht wird, welche anderen Möglichkeiten hat die Familie, zusammenzuleben, wenn diese den Wohnsitz in Liechtenstein hat und beibehalten möchte?
4. Gibt es Fälle, in denen einem ausländischen Elternteil aufgrund des Fehlens einer Bankgarantie oder aus anderen Gründen die Wohnsitznahme in Liechtenstein verweigert wurde?
5. Wenn Frage 4 bejaht wurde, was waren die Gründe und welche Alternativen wurden der Familie angeboten, dass sie zusammenleben konnten?

Antwort vom 08. November 2019

Zu Frage 1:

Ja. Lediglich aus dem Umstand, dass jemand Elternteil eines liechtensteinischen Kindes ist, lässt sich kein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für das Fürstentum Liechtenstein ableiten.

Zu Frage 2:

Es besteht je nach Konstellation allenfalls auch die Möglichkeit, dass der ausländische Elternteil – unabhängig vom Kind bzw. des liechtensteinischen Lebenspartners – um eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit oder zur erwerbslosen Wohnsitznahme ansucht, beispielsweise bei EWR-Staatsangehörigen über das Auslosungsverfahren oder die Vergabe durch die Regierung.

Zu Frage 3:

Aufgrund des Wohnsitzes der Familie in Liechtenstein muss davon ausgegangen werden, dass in dieser Konstellation der ausländische Elternteil bereits eine Bewilligung zur Wohnsitznahme in Liechtenstein hat. Wenn der ausländische Elternteil seinen Wohnsitz nicht in Liechtenstein hat, ist auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 zu verweisen.

Zu Fragen 4 und 5:

Das Ausländer- und Passamt führt keine Statistik über abgewiesene Gesuche um Lebenspartnernachzug. Grundsätzlich ist jedoch zu erwähnen, dass in jedem Einzelfall alle Umstände erhoben und berücksichtigt werden, um einen fairen Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Interessen zu finden.

Erkundigen sich von einer ablehnenden Entscheidung betroffene Personen beim Ausländer und Passamt, werden diese auch auf allenfalls mögliche Alternativen, beispielsweise auf die Gesuchstellung um eine eigenständige Bewilligung, hingewiesen.